



Inhalt:

1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über den Teilaufhebungsbeschluss vom 15.01.2018 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.1994 für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage – Reststoffdeponie Asdonkshof – in Kamp-Lintfort  
Seite 2
2. Bekanntmachung des Amtsgerichts Rheinberg über die Grundbuchanlegungsache der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG (KWA)  
Seite 5
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern  
Seite 6
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern  
Seite 7

## Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 49

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer  
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

## **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf**

Teilaufhebungsbeschluss vom 15.01.2018 (Az.: 52.05-AS-Z-69) des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.1994 (Az.: 52.05.01.15-1/93) für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage - Reststoffdeponie Asdonkshof - in Kamp-Lintfort

### **Teilaufhebungsbeschluss**

#### **I.1 Feststellung der Aufhebung**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (ehemals Regierungspräsident Düsseldorf) vom 19.12.1994, Az.: 52.05.01.15-1/93 für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage - Reststoffdeponie Asdonkshof - wird gemäß § 77 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 38 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) teilweise aufgehoben.

**Die Teilaufhebung umfasst die im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.1994 benannten Flächen in Kamp-Lintfort, Gemarkung Rossenray, Flur 2**

**Flurstücke: 6, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 26 und 527.**

(Aktuelle Bezeichnung der Flurstücke: Flur 2 Flurstücke: 841, 602, 14, 603, 16, 17, 842, und 26.)

Da die Aufstandsfläche der Reststoffdeponie Asdonkshof verkleinert wird, werden diese Flächen nicht für die Errichtung der Deponie in Anspruch genommen.

Es wird festgestellt, dass für diese Planänderung keine Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG und kein vereinfachtes Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG erforderlich sind.

Weitere Auflagen zur Folgenbeseitigung gemäß § 77 S. 2 VwVfG sind nicht erforderlich, da mit dem Vorhaben auf den hier betroffenen Flächen nicht begonnen wurde und somit kein Schaden für das Wohl der Allgemeinheit oder Rechte anderer eingetreten ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Teilaufhebung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

*Hinweis:*

*Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

### **Auslegung**

Der Teilaufhebungsbeschluss liegt in der Zeit vom

**26.01.2018 bis einschließlich 08.02.2018**

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt, Zimmer 436, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Der Teilaufhebungsbeschluss und die Planunterlagen sind gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) innerhalb des o. g. Zeitraums auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) in der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ einzusehen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

### **Zustellungswirkung**

Dieser Beschluss wird dem Träger des Vorhabens zugestellt. Gegenüber den Betroffenen, bei denen die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegung als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

### **Anforderung des Teilaufhebungsbeschlusses**

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Teilaufhebungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf angefordert werden. Die Anforderung ist, unter Angabe des Aktenzeichens 52.05-AS-Z-69, an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de) zu richten.

Im Auftrag

gez. Renn

**Geschäfts-Nr.:**

**20 AR 3/17**

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!



## Amtsgericht Rheinberg

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co.KG in Kamp-Lintfort hat angeregt und beantragt, das Grundbuch für die bisher nicht gebuchten Grundstücke Gemarkung Rossenray

Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
5	62	5
5	63	4
5	67	187
5	117	344
5	144	263
5	266	559
5	275	83
5	276	18

anzulegen und die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG in Kamp-Lintfort als Eigentümerin in das Grundbuch einzutragen.

Als Eigentümer soll nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG eingetragen werden.

Es wird hiermit bekanntgemacht, dass die Anlegung des Grundbuches für die genannten Grundstücke und die Eintragung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG in Kamp-Lintfort als Eigentümerin bevorsteht.

Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen, haben ihren Einspruch binnen 6 Wochen seit Aushang bzw. Veröffentlichung dieser Bekanntmachung hierher mitzuteilen.

Rheinberg, 18.12.2017

Das Amtsgericht

Podday

Rechtspfleger

beglaubigt

Gamerschlag, Justizamtsinspektor als  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3759172327 (alt: 29172327) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.  
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 15. Dezember 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3268019290 (alt: 168019297) und 3268023425 (alt: 168023422) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 20. Dezember 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201521188 und 3204027258 (alt: 104027255) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 22. Dezember 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219075078 (alt: 119075075) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. Dezember 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201974536 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 3. Januar 2018

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202051946 (alt: 102051943) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 5. Januar 2018

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202992404 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.  
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 9. Januar 2018

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3758221679 (alt: 28221679), 3758179216 (alt: 28179216), 3200715716, 4200510669 und 4200510677 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 15. Januar 2018

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3221090602 (alt: 121090609), 3221090776 (alt: 121090773), 4219016211 (alt: 119016210), 4203133808 (alt: 103133807), 3228047415 (alt: 128047412) und 3201727793 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. Dezember 2017

Die Sparkassenbücher Nrn. 3232062251 (alt: 132062258) und 3221020005 (alt: 121020002) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Januar 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand“